

§ 13 Sbg. GVOG § 13

Sbg. GVOG - Salzburger Grundversorgungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2022

- (1) Die Grundversorgung wird auf Antrag gewährt; sie kann auch von Amts wegen gewährt werden. Für Familien und Lebensgemeinschaften genügt ein gemeinsamer Antrag.
- (2) Für die Handlungsfähigkeit und die Vertretung von Minderjährigen ist § 10 BFA-VG sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Antrag auf Grundversorgung ist bei der Landesregierung schriftlich einzubringen.

In Kraft seit 01.07.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at